

„Album“ herauszugeben beabsichtige, angegangen worden, ihm zu diesem Behufe auch seinerseits den Abdruck einer oder mehrerer Compositionen in dem gedachten Album zu gestatten, und er hatte zu dem gedachten Zwecke Hirschen das Manuscript jener Composition übergeben. Unter Bezugnahme auf diese, unter den Parteien nicht streitige, Thatsache behauptete nun in einer bei dem Handelsgerichte zu Leipzig eingereichten, gegen die Handlung J. Schuberth & Co. gerichteten Klage G. Heinze, daß Schumann im Jahre 1843 oder 1844 dem Verlags- und Musikalienhändler Whistling gegen ein ihm gewährtes Honorar das Recht, mehrere von ihm componirte musikalische Werke in unbeschränkter Anzahl von Auflagen mechanisch zu vervielfältigen und zu verkaufen, übertragen, unter diesen Compositionen auch die gedachte von Schumann in Musik gesetzte Ballade sich befunden habe, und das hiernach von Whistling erlangte Verlagsrecht auch in Betreff des fraglichen Liedes später auf ihn, den Kläger, übertragen worden sei, dieses Verlagsrecht aber dadurch beeinträchtigt werde, daß der Inhaber der beklagten Handlung einen Separat-Abdruck dieser Composition veranstaltet habe. Den Nachweis der von dem Beklagten in Abrede gestellten Ausführungen der Klage vorausgesetzt, stand nun für den gegenwärtigen Prozeß fest, daß der Autor der streitigen Composition das Recht, dieselbe mechanisch zu vervielfältigen, zu veröffentlichen und zu vertreiben, zu zwei verschiedenen Malen und zwar der Zeit nach zuerst an den Rechtsvorfahren des Beklagten und dann erst an den Rechtsvorgänger des Klägers abgetreten hatte, und es war daher die Frage zu entscheiden, ob der Beklagte zu Veranstaltung eines Separat-Abdrucks jener Ballade aus dem gedachten Sammelwerke und des Vertriebs desselben ohne Weiteres berechtigt gewesen sei. Für die verneinende Beantwortung dieser Frage sprach sich die zweite Instanz dahin aus: Die positive vaterländische Gesetzgebung in Betreff des Schutzes von literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst sei bisher im Wesentlichen nur bemüht gewesen, die diesfalls den Autoren und ihren Rechtsnachfolgern zustehenden Rechte festzustellen, beziehentlich den ihnen diesfalls möglichen Vermögenserwerb gegen die aus einer unbefugten Vervielfältigung hervorgehende Beeinträchtigung zu schützen. Schon nach natürlichen Rechtsgrundsätzen lege dagegen die Existenz eines von dem Autor mit einem Verleger eingegangenen Verlagsvertrages dem Ersteren verschiedene Verbindlichkeiten auf. Als eine der wesentlichsten derselben müsse es offenbar betrachtet werden, daß der Autor dem Verleger das an dem Werke bestellte Recht wirklich gewähren müsse, d. h. daß derselbe Demjenigen, mit welchem er den Verlagscontract abschließe, dafür hafte, daß er das demselben übertragene Recht auch wirklich gehabt habe und rechtsgültig auf den anderen Contrahenten übertragen könne. Soweit nun nach den ausdrücklichen Bestimmungen des Verlagsvertrages oder nach den für die Auslegung derartiger Verträge geltenden, resp. durch das Gesetz festgestellten Normen in einem solchen Verträge die Gewähr einer ausschließlichen Nutzung liege, erscheine der Autor ebenso, wie jeder Dritte, verpflichtet, die dem Verleger übertragene Ausschließlichkeit des Verlagsrechtes zu achten; ganz demgemäß sei auch in dem Entwurfe eines bürgerl. Gesetzbuches für das Königreich Sachsen §. 1169. dahin Fürsorge getroffen, daß dem Autor die Verbindlichkeit, sich nach Abschluß des Verlagsvertrages aller Verfügungen über das Verlagswerk, welche zu dem Nachtheile des Verlegers gereichen, zu enthalten, auferlegt und dem Autor zu dem Ende untersagt worden, dasselbe Werk einem Andern in Verlag zu geben oder den Verleger durch Veranstaltung eines Sammelwerks, beziehentlich einer Gesamtausgabe seiner Werke zu beeinträchtigen. Dies schließe jedoch selbstverständlich nicht aus, daß in dem Verlagscontracte selbst etwas Anderes entweder ausdrücklich bestimmt, namentlich dem Autor

weitere Veröffentlichung seines Werkes vorbehalten werden könne, oder auch nach Lage der Sache angenommen werden müsse, daß die durch den Verlagsvertrag bewirkte Rechtsübertragung eine beschränkte sein solle, wie denn z. B. eine solche Beschränkung nach Vorschrift des Gesetzes vom 22. Februar 1844 §. 4. Abs. 3. in Betreff der Anzahl der zu veröffentlichenden Exemplare auch dann einzutreten habe, wenn in dieser Beziehung in dem Verlagscontracte nichts bestimmt gewesen sei. Wenn in dem vorliegenden Falle Kläger die außerhalb des gedachten Albums durch den Beklagten erfolgte Vervielfältigung der streitigen Composition als unbefugt ansehe, so liege ihm unzweifelhaft ob, die Existenz einer solchen Beschränkung in Bezug auf die frühere Rechtsübertragung nachzuweisen; auf eine ausdrückliche Vertragsbestimmung habe er sich nicht zu beziehen vermocht, eine Beschränkung der fraglichen Rechtsübertragung vielmehr lediglich aus dem Zwecke der fraglichen Ueberlassung abzuleiten versucht, die Entscheidung sei daher von Beantwortung der Frage abhängig zu machen, ob nach Lage der Sache in der zum Behufe einer Aufnahme in ein Sammelwerk erbetenen und erfolgten Ueberlassung eines Geistesproducts eine unbeschränkte oder eine auf diesen Zweck beschränkte Uebertragung desselben zu erblicken sei. Nach Ansicht der jetzt entscheidenden Instanz in Uebereinstimmung mit der Ansicht Wächter's in dessen Werke, das Verlagsrecht §. 26. Bd. 1. S. 310, sei nun von der Annahme auszugehen, daß die Ueberlassung eines solchen Products zur Aufnahme in ein Sammelwerk durch diesen Zweck der Ueberlassung bestimmt und begrenzt werde. Für die Beurtheilung dieses präsumtiven Zwecks der Ueberlassung sei nun wieder das Wesen des betreffenden Sammelwerks selbst maßgebend. Mit Recht unterscheide Wächter (S. 306) zwischen solchen Sammelwerken, worin die von den einzelnen Autoren gelieferten Bestandtheile nicht nur für sich selbständige Werke bilden, sondern auch als solche von dem Verkehre nicht ausgeschlossen seien, und solchen, in welchen die einzelnen Bestandtheile (Abhandlungen, Erzählungen, Gedichte u. dergl.) in einer Weise in die Sammlung aufgenommen seien, daß sie in dieser Gestalt und Verbindung nicht für bestimmt angesehen werden könnten, einen besondern Gegenstand des Verkehrs zu bilden. In einem Falle der ersten Art sei von der Annahme auszugehen, der Autor habe bei Ueberlassung seines Werkes zu diesem Gebrauche die Möglichkeit eines gesonderten Betriebs mit im Auge gehabt und solchen dem Verleger gestatten wollen, während in dem zuletzt gedachten Falle eine rechtliche Vermuthung für die entgegengesetzte Auffassung spreche. Weiter wurde nun in den Rationen darauf hingewiesen, daß sich das mehrgedachte Album als eine Reihenfolge verschiedener, an sich selbständiger und unter sich in keinem innern Zusammenhang stehender Musikstücke darstelle, welche äußerlich durch einen gemeinsamen Titel verbunden, in einzelnen, jedesmal eine Mehrzahl derartiger Musikstücke umfassenden Jahrgängen und unter fortlaufender Seitenzahl in der Oeffentlichkeit erschienen sei, und das streitige Lied in Jahrg. 2. auf S. 52—56 sich befinde; dieser letztere Umstand zeige unzweideutig darauf hin, daß das einzelne in der Reihenfolge des Sammelwerks aufgenommene Musikstück in dieser Form und Gestalt, in welcher es in letzterem veröffentlicht worden, nicht bestimmt gewesen sei, einen gesonderten Verkehrsartikel zu bilden; denn es sei allem buchhändlerischen Gebrauche zuwider, ein mit den Seitenzahlen 52—56 bezeichnetes Druckwerk als ein für sich bestehendes Werk zu ediren und zu vertreiben. Im Gegentheile stelle sich ein solchergestalt in den Einzelverkehre kommendes Werk schon dieser seiner Form nach als Bruchstück eines größeren Werkes dar. Solange nun, wie für den vorliegenden Prozeß feststehe, das zwischen dem Autor und seinem Verleger getroffene Abkommen lediglich auf eine